

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Räumlichkeiten der Gemeinde Drei Gleichen**

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Gemeindegebiet hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 23.06.2011 mit Beschluss Nr. 2011/063 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Drei Gleichen, samt Entgeltverzeichnis, beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Gemeindeeigene Räumlichkeiten sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Drei Gleichen und werden von dieser vergeben, wenn dadurch nicht die Belange der Gemeinde oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Die Nutzung bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung in begründeten Fällen zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung folgender Objekte und Räumlichkeiten gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Benutzung und die in dieser Ordnung festgelegten privatrechtlichen Entgelte:

#### **1. Versammlungs- bzw. Schulungsräume in den Feuerwehrräumen**

- 1.1. OT Cobstädt           Feuerwehrvereinshaus, An der Schenkstraße
- 1.2. OT Grabsleben       Schulungsraum der FFW, Neue Straße 41 a
- 1.3. OT Großrettbach    Mehrzweckraum „Alte Schule“, Neudietendorfer Str. 13
- 1.4. OT Mühlberg         Schulungsraum FFW, Joh.-Seb.-Bach-Str. 24 a
- 1.5. OT Seebergen        Schulungsraum FFW, Alleestraße 16
- 1.6. OT Wandersleben    Schulungsraum FFW, Am Sportplatz 17

#### **2. Mehrzweckräume**

- 2.1. OT Mühlberg         Rathaus/ Bauernstube, Markt 15
- 2.2. OT Wandersleben    Sozio-Kulturelles-Zentrum/ großer Raum, Riethstraße 31
- 2.3. OT Wandersleben    Sozio-Kulturelles-Zentrum/ kleiner Raum, Riethstraße 31
- 2.4. OT Wandersleben    Bürgerhaus-Gaststätte, Karl-Marx-Platz 19
- 2.5. OT Wandersleben    Mehrzweckraum, Menantesstraße 1

#### **3. Große Räumlichkeiten/Säle**

- 3.1. OT Großrettbach    Gemeindesaal, Neudietendorfer Str. 27
- 3.2. OT Mühlberg         Rathaus/ Saal, Markt 15
- 3.3. OT Mühlberg         Kulturscheune, Thomas-Müntzer-Str. 4 (Vorwerk)
- 3.4. OT Wandersleben    Bürgerhaus-Saal, Karl-Marx-Platz 19

#### **4. Turnhallen**

- 4.1. OT Grabsleben       Turnhalle, Vor dem Tor 57
- 4.2. OT Mühlberg         Turnhalle, Thomas-Müntzer-Str. 4 (Vorwerk)
- 4.3. OT Seebergen        Turnhalle, Geschwister-Scholl-Weg 18 a

- (2) Die Nutzung weiterer gemeindeeigener Objekte und Räumlichkeiten bleibt hiervon unberührt und ist nicht Gegenstand dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Die Regelung erfolgt per Überlassungsvertrag mit dem jeweiligen Nutzer.

### **§ 3 Benutzer**

- (1) Die Gemeinde Drei Gleichen stellt diese Einrichtungen vorrangig den im Gemeindegebiet ansässigen
- Vereinen, Organisationen und Verbänden sowie Institutionen zur Durchführung von Veranstaltungen des Vereinslebens;
  - anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele;
  - Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
  - Gewerbetreibenden
  - Privatpersonen für Familienfeiern sowie Kulturveranstaltungen
- nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Entgelte zur Verfügung.
- (2) Auswärtige Personen, Vereinigungen und Gewerbetreibende können nach Maßgabe der freien Kapazität zugelassen werden.

### **§ 4 Art und Umfang der Benutzung**

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Drei Gleichen oder die von ihm Beauftragten, erlauben die Benutzung der Einrichtung auf Antrag und legen per Vertrag die Nutzungsdauer und den Nutzungszweck sowie das Benutzungsentgelt gemäß Anlage fest. Die zur Durchführung von Veranstaltungen notwendigen Genehmigungen sind rechtzeitig vom Veranstalter/Nutzer zu beschaffen.
- (2) Für die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Turnhallen wird die Nutzung mittels Turnhallenbelegungsplan geregelt. Die Gemeinde arbeitet jeweils einen Belegungsplan für das Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) und für das Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) aus. Änderungen, bzw. Belegungswünsche für das nächste Halbjahr sind rechtzeitig vor Erstellung des neuen Planes, unter Angabe der Raumwünsche, schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.  
Die Nutzung der Turnhallen zur Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Zwecken kann zugelassen werden und bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Die Nutzung der Räumlichkeiten kann nur gewährt werden, wenn diese rechtzeitig beantragt wurde. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (4) Die Vergabe der Räumlichkeiten wird durch die Gemeinde oder den durch sie Beauftragten in einem Belegungsplan festgehalten.
- (5) Abweichungen bzw. Rücktritt von einer fest eingeplanten Nutzung/Veranstaltung sind der Gemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten spätestens 7 Tage vor diesem Termin entsprechend zu melden, damit eine anderweitige Vergabe möglich ist. Bei Unterlassung ist eine Abstandsgebühr i.H.v. 50 % des entsprechenden Entgeltes zu zahlen. In Härtefällen kann ein Antrag auf Erlass an den Bürgermeister gestellt werden.

- (6) Nach Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den vom Bürgermeister Beauftragten, sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.
- (7) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Drei Gleichen. Dies gilt ebenso bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung bzw. der Einrichtungsgegenstände.
- (8) Benutzer, die wiederholt die Einrichtung unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (9) Die Gemeinde hat das Recht, die Einrichtung aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (10) Maßnahmen, die nach den Absätzen 7 – 9 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

## **§ 5 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Heizkörper, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen, soweit vorhanden. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
- (2) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veranstaltung elektrische Geräte, Licht und im Bedarfsfall die Heizung abgestellt werden. Er ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit Schlüssel übergeben werden, haftet er dafür, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (3) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtung im derzeitigen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- (4) Das Rauchen in gemeindeeigenen Objekten und Räumlichkeiten ist verboten. Die im Freien aufgestellten Ascher sind zu nutzen.
- (5) Nach Veranstaltungsende ist eine ordnungsgemäße Reinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen.  
Die Reinigung, die Rückgabe der Schlüssel und die Bestandsaufnahme der Gegenstände usw. haben bis 10:00 Uhr am Tage nach der Benutzung zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung.  
Erfolgt keine ordnungsgemäße Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird diese durch die Gemeinde veranlasst. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Benutzer mittels Rechnung, nach Maßgabe der Entgeltordnung auferlegt.

- (6) Beschädigungen und Verluste von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder dem Beauftragten anzuzeigen und zu ersetzen.
- (7) Lärm und jeder Unfug sind zu unterlassen. Der Benutzer ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich.

## **§ 6 Hausrecht**

Die Gemeinde Drei Gleichen, vertreten durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten, führen die Aufsicht und sorgen für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen. Sie üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters oder der von ihm beauftragten Person ist Folge zu leisten.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Benutzer stellen den Eigentümer von etwaigen eigenen Haftungsansprüchen oder von Haftungsansprüchen Dritter frei. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude bzw. Räumlichkeit, gem. § 826 BGB, bleibt davon unberührt.
- (2) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, am Gebäude, den Zugangswegen, baulichen Anlagen, Freiflächen, Ausrüstungen und Gebrauchsgegenständen durch die Benutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besucht haben.
- (3) Für sämtliche vom Benutzer/Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Drei Gleichen keine Haftung. Diese lagern ausschließlich auf eigene Gefahr. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Benutzung/Veranstaltung zu entfernen. Ebenfalls übernimmt die Gemeinde für abhandengekommene oder liegengebliebene Gegenstände sowie für Diebstahl keinerlei Haftung.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle.
- (5) Entstandene Schäden werden auf Kosten des Benutzers/Veranstalters durch die Gemeinde beseitigt.

## **§ 8 Voraussetzung der Benutzung**

- (1) Mit der Benutzung der im § 2 benannten Räumlichkeiten samt ihren Einrichtungsgegenständen unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Räumlichkeiten der Gemeinde Drei Gleichen und erkennt diese an.

- (2) Für die Nutzung sind die vom Gemeinderat festgesetzten Entgelte zu entrichten. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (3) Der Bürgermeister kann im Einzelfall ein geändertes Entgelt erlassen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Räumlichkeiten der Gemeinde Drei Gleichen tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, zum 01.08.2011 in Kraft.
- (2) Alle bisher per Gemeinderatsbeschluss geregelten Nutzungsentgelte für gemeindeeigene Räumlichkeiten und Objekte der Gemeinden Grabsleben, Mühlberg, Seebergen und Wandersleben treten damit außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen,

20.07.2011  
Ausfertigungsdatum

Siegel

gez.  
J. Leffler  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Räumlichkeiten der Gemeinde Drei Gleichen, mit Ausfertigungsdatum vom 20.07.2011, samt Anlage 1 (Entgeltverzeichnis) wurde im Amtsblatt Nr. 7/2011 vom 29.07.2011 öffentlich bekannt gemacht und gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben.

Gemeinde Drei Gleichen, 01.08.2011

Siegel

.....gez.....  
J. Leffler  
Bürgermeister

## **Benutzungs- und Entgeltordnung**

### **für gemeindeeigene Räumlichkeiten der Gemeinde Drei Gleichen**

Aufgrund § 8 i.V.m. § 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung werden für die Benutzung der Versammlungs- bzw. Schulungsräume in den Feuerwehrhäusern, für Mehrzweckräume, für größere Räumlichkeiten/Säle und für Turnhallen im Gemeindegebiet der Gemeinde Drei Gleichen Entgelte nach dem folgenden Entgeltverzeichnis erhoben:

### **– ENTGELTVERZEICHNIS –** (Gültig ab dem 01.08.2011)

**1. Versammlungs- bzw. Schulungsräumen in den Feuerwehrhäusern****1.1. OT Cobstädt, Feuerwehrvereinshaus/ An der Schenkstraße“**

Kapazität	Nutzung für Einsatzgruppe	Nutzung für Vereinsmitglieder	Fremdnutzung	Nutzung bis 1,5 Std.	Blutspende
35 Pers.	1 x jährlich für 20,00 € jede weitere Nutzung wie Fremdnutzung	-----	80,00 €	-----	-----

Nutzung zurzeit nicht möglich, erst wenn bauliche Voraussetzungen geschaffen sind, wird Nutzungsentsgelt erhoben, dann freie Nutzung der Räumlichkeit für Senioren in Cobstädt

**1.2. OT Grabsleben, Schulungsraum der FFW/ Neue Straße 41 a**

Kapazität	Nutzung für Einsatzgruppe	Nutzung für Vereinsmitglieder	Fremdnutzung	Nutzung bis 1,5 Std.	Blutspende
35 Pers.	1 x jährlich für 20,00 €, jede weitere Nutzung wie Fremdnutzung	-----	80,00 €	5,00 €	30,00 €

Freie Nutzung der Räumlichkeit für Senioren in Grabsleben

**1.3. OT Großrettbach, Mehrzweckraum „Alte Schule“, Neudietendorfer Str. 13**

Kapazität	Nutzung für Einsatzgruppe	Nutzung für Vereinsmitglieder	Fremdnutzung	Nutzung bis 1,5 Std.	Blutspende
35 Pers.	1 x jährlich für 20,00 € jede weitere Nutzung wie Fremdnutzung	-----	80,00 €	5,00 €	30,00 €

Freie Nutzung der Räumlichkeit für Senioren in Großrettbach

**1.4. OT Mühlberg, Schulungsraum FFW, Johann-Sebastian-Bach-Str. 24 a**

Kapazität	Nutzung für Einsatzgruppe	Nutzung für Vereinsmitglieder	Fremdnutzung	Nutzung bis 1,5 Std.	Blutspende
50 Pers.	1 x jährlich für 25,00 € jede weitere Nutzung wie Fremdnutzung	1 x jährlich für 50,00 € jede weitere Nutzung wie Fremdnutzung	100,00 €	5,00 €	-----

**1.5. OT Seebergen, Schulungsraum FFW, Alleestraße 16**

Kapazität	Nutzung für Einsatzgruppe	Nutzung für Vereinsmitglieder	Fremdnutzung	Nutzung bis 1,5 Std.	Blutspende
50 Pers.	1 x jährlich für 25,00 € jede weitere Nutzung wie Fremdnutzung	1 x jährlich für 50,00 € jede weitere Nutzung wie Fremdnutzung	100,00 €	5,00 €	30,00 €

**1.6. OT Wandersleben, Schulungsraum FFW, Am Sportplatz 17**

Kapazität	Nutzung für Einsatzgruppe	Nutzung für Vereinsmitglieder	Fremdnutzung	Nutzung bis 1,5 Std.	Blutspende
50 Pers.	1 x jährlich für 20,00 € jede weitere Nutzung wie Fremdnutzung	1 x jährlich für 40,00 € jede weitere Nutzung wie Fremdnutzung	80,00 €	-----	-----

**Freie Nutzung der Räumlichkeiten für Versammlungen von Vereinen, Institutionen, Parteien, etc. im Gemeindegebiet.**

## 2. Mehrzweckräume

### 2.1. OT Mühlberg, Rathaus/Bauernstube, Markt 15

Kapazität	Betriebskosten- pauschale	Verkaufs- veranstaltung	Nutzung/ Tag	Nutzung bis 2,00 Std.	Blutspende
40 Pers.	20,00 €/Tag	30,00 €	ohne Tischwäsche = 45,00 € mit Tischwäsche = 60,00 € (TW = 15,00 €)	5,00 €	20,00 €

### 2.2. OT Wandersleben, Sozio-Kultur.-Zentrum/großer Raum, Riethstr 31

Kapazität	Betriebskosten- pauschale	Verkaufs- veranstaltung	Nutzung/ Tag	Nutzung bis 2,00 Std.	Blutspende
80 Pers.	40,00 €/Tag	30,00 €	ohne Tischwäsche = 90,00 € mit Tischwäsche = 110,00 € (TW = 20,00 €)	5,00 €	30,00 €

### 2.3. OT Wandersleben, Sozio-Kultur.-Zentrum/kleiner Raum, Riethstr. 31

Kapazität	Betriebskosten- pauschale	Verkaufs- veranstaltung	Nutzung/ Tag	Nutzung bis 2,00 Std.	Blutspende
15 Pers.	10,00 €/Tag	-----	ohne Tischwäsche = 25,00 € mit Tischwäsche = 35,00 € (TW = 10,00 €)	5,00 €	10,00 €

### 2.4. OT Wandersleben, Bürgerhaus/Raum der Gaststätte

Kapazität	Betriebskosten- pauschale	Verkaufs- veranstaltung	Nutzung/ Tag	Nutzung bis 2,00 Std.	Blutspende
50 Pers.	40,00 €/Tag	-----	ohne Tischwäsche = 90,00 € mit Tischwäsche = 110,00 € (TW = 20,00 €)	20,00 €	-----

### 2.5. OT Wandersleben, Mehrzweckraum/Menantesstraße 1

Kapazität	Betriebskosten- pauschale	Verkaufs- veranstaltung	Nutzung/ Tag	Nutzung bis 2,00 Std.	Blutspende
50 Pers.	-----	-----	50,00 €	-----	-----

**Freie Nutzung der Räume für Veranstaltungen von Vereinen, Institutionen, Parteien, etc. im Gemeindegebiet (außer Gaststättenraum im Bürgerhaus und Mehrzweckraum in der Menantesstraße 1 im OT Wdl.)**

**Einmal im Jahr freie Nutzung für Feierlichkeiten von Vereinen im Gemeindegebiet.**

### 3. Größere Räumlichkeiten/Säle

#### 3.1. OT Großrettbach, Gemeindesaal/Neudietendorfer Straße 27

Kapazität	Betriebskostenpauschale	Verkaufsveranstaltung	Nutzung/ Tag	Nutzung bis 2,00 Std.	Blutspende
Parterre: 120 Pers.  Empore: 30 Pers.	40,00 €/Tag	65,00 €	ohne Tischwäsche = 155,00 €  mit Tischwäsche = 185,00 € (TW = 30,00 €)	20,00 €	30,00 €

#### 3.2. OT Mühlberg, Rathaus/Saal, Markt 15

Kapazität	Betriebskostenpauschale	Verkaufsveranstaltung	Nutzung/ Tag	Nutzung bis 2,00 Std.	Blutspende
120 Pers.	40,00 €/Tag	65,00 €	ohne Tischwäsche = 145,00 €  mit Tischwäsche = 175,00 € (TW = 30,00 €)	20,00 €	30,00 €

#### 3.3. OT Mühlberg, Kulturscheune, Thomas-Müntzer-Straße 4

Kapazität	Betriebskostenpauschale	Verkaufsveranstaltung	Nutzung/ Tag	Nutzung bis 2,00 Std.	Blutspende
100 Pers.	40,00 €/Tag	65,00 €	ohne Tischwäsche = 180,00 €  mit Tischwäsche = 210,00 € (TW = 30,00 €)	-----	-----

Vergabe erfolgt nur im Ganzen, eine Trennung der drei Ebenen ist nicht möglich.

<b>Eintritt für Ausstellungen:</b>	2,00 €/Besucher,				
ermäßigt:	1,50 € (Schüler, Studenten, Personen m. Behinderung, Personen im Besitz einer Sozialkarte oder Ehrenamtskarte)				
Gruppen ab 10 Personen:	1,50 €/Besucher				
freier Eintritt:	Kinder bis 14 Jahre				
Bei Eröffnung einer Ausstellung (Vernissage) haben Besucher freien Eintritt, Veranstalter (Aussteller) zahlt 1,00 € für jeden Besucher.					

#### 3.4. OT Wandersleben, Bürgerhaus/Saal, Karl-Marx-Platz 19

Kapazität	Betriebskostenpauschale	Verkaufsveranstaltung	Nutzung/ Tag	Nutzung bis 2,00 Std.	Blutspende
200 Pers.	45,00 €/Tag	65,00 €	ohne Tischwäsche = 170,00 €  mit Tischwäsche = 210,00 € (TW = 40,00 €)	20,00 €	-----

Bei Nutzung der Räumlichkeiten durch örtliche Vereine für eigene Versammlungen wird Betriebskostenpauschale erhoben.

Sobald Eintrittsgeld erhoben wird, kommt Entgelthöhe für einen Tag zum Ansatz.

Freie Nutzung der Räumlichkeiten für Schulen und Kindergärten.

## 4. Turnhallen

### 4.1. OT Grabsleben, Vor dem Tor 57

Betriebskostenpauschale bei Nutzung für Veranstaltungen sowie Fremdnutzung	Nutzung für 1 Übungsstunde
40,00 €/Tag	1,50 € (aufgrund des Zustandes der Halle)

### 4.2. OT Mühlberg, Thomas-Müntzer-Straße 4 (Vorwerk)

Betriebskostenpauschale bei Nutzung für Veranstaltungen sowie Fremdnutzung	Nutzung für 1 Übungsstunde
40,00 €/Tag	2,50 €

### 4.3. OT Seebergen, Geschwister-Scholl-Weg 18 a

Betriebskostenpauschale bei Nutzung für Veranstaltungen sowie Fremdnutzung	Nutzung für 1 Übungsstunde
40,00 €/Tag	2,50 €

#### Die freie Nutzung der Turnhallen erfolgt für:

- Kinder- und Jugendsport bis 16 Jahre
- Faschingsballett
- Jugendclub
- Kindertagesstätten
- Schulen

Gemeinde Drei Gleichen,

20.07.2011  
Ausfertigungsdatum

Siegel

gez.  
J. Leffler  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Anlage 1 (Entgeltverzeichnis) zur Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Räumlichkeiten der Gemeinde Drei Gleichen, mit Ausfertigungsdatum vom 20.07.2011, wurde im Amtsblatt Nr. 7/2011 vom 29.07.2011 öffentlich bekannt gemacht und gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben.

Gemeinde Drei Gleichen, 01.08.2011

Siegel

.....gez.....  
J. Leffler/ Bürgermeister

**1. Änderung  
der  
Benutzungs- und Entgeltordnung  
für gemeindeeigene Räumlichkeiten der Gemeinde Drei Gleichen**

Die Benutzung- und Entgeltordnung der Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum vom 20.07.2011, bekannt gemacht am 29.07.2011 im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen, Drei-Gleichen-Bote Nr. 07/2011 wird wie folgt geändert:

Das Entgeltverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

- 1.) **Versammlungs- bzw. Schulungsräumen in den Feuerwehrhäusern**  
Der Punkt 1.5 erhält folgende Fassung:

<b>1.6. OT Wandersleben, Schulungsraum FFW, Am Sportplatz 17</b>					
Kapazität	Nutzung für Einsatzgruppe	Nutzung für Vereinsmitglieder	Fremdnutzung	Nutzung bis 1,5 Std.	Blutspende
50 Pers.	1 x jährlich für 20,00 € jede weitere Nutzung wie Fremdnutzung	1 x jährlich für 40,00 € jede weitere Nutzung wie Fremdnutzung	80,00 €	<b>5,00 €</b>	-----

- 2.) **Größere Räumlichkeiten/Säle**  
Der Punkt 3.3 erhält folgende Fassung:

<b>3.3. OT Mühlberg, Kulturscheune, Thomas-Müntzer-Straße 4</b>					
Kapazität	Betriebskosten-pauschale	Verkaufs-veranstaltung	Nutzung/ Tag (	Nutzung bis 2,00 Std.	Blutspende
100 Pers.	40,00 €/Tag	65,00 €	ohne Tischwäsche = 180,00 € mit Tischwäsche = 210,00 € (TW = 30,00 €)	-----	-----
Vergabe erfolgt nur im Ganzen, eine Trennung der drei Ebenen ist nicht möglich.					
<b>Eintritt für Ausstellungen:</b>					
ermäßig: 2,00 €/Besucher, 1,50 € (Schüler, Studenten, Personen m. Behinderung, Personen im Besitz einer Sozialkarte oder Ehrenamtskarte)					
Gruppen ab 10 Personen: 1,50 €/Besucher					
freier Eintritt: Kinder bis 14 Jahre					
Bei Eröffnung einer Ausstellung (Vernissage) haben Besucher freien Eintritt, Veranstalter (Aussteller) zahlt 1,00 € für jeden Besucher.					
<b>Nutzung für eine Ausstellung durch Veranstalter: 25,00 €/Woche</b>					
<b>Nutzung für Veranstaltungen (Buchlesg., Kabarett, etc.) 50,00 €/Tag</b>					

3.) **Inkrafttreten:**

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Räumlichkeiten der Gemeinde Drei Gleichen tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, zum 29.10.2011 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen,

20.10.2011  
Ausfertigungsdatum

Siegel

gez.  
J. Leffler  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Räumlichkeiten der Gemeinde Drei Gleichen (Anlage 1 - Entgeltverzeichnis), mit Ausfertigungsdatum vom 20.10.2011, wurde im Amtsblatt Nr. 10/2011 vom 28.10.2011 öffentlich bekannt gemacht und gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben.

Gemeinde Drei Gleichen, 31.10.2011..... Siegel

.....gez.....  
J. Leffler  
Bürgermeister